

der aber auch anderweitigen Zeugnissen zufolge damals jene später von Cyprian so heftig verteilte Praxis in Aufnahme kam. — Nach allen diesen Seiten hin erscheint Callistus völlig gerechtfertigt, und fast alles, was sein bestigter Gegner über ihn der Nachwelt überliefert hat, erreicht nur zu seinem Ruhme. Er soll unter Alexander Severus nach langer und qualvoller Einlieferung aus dem Fenster seines Gefängnisses gestürzt, seine Leiche in einen Brunnen geworfen und später im nächstgelegenen Cömeterium des hl. Calpobius beigesetzt worden sein. Als Todes-tag geben die Martyreracten den 28. Sept. an; die Kirche verehrt ihn am 14. October, dem Tage der Beisetzung. Zwei ihm zugeschriebene Decretalen (Harduin. I, 109 sq.) sind unächt. Mit dem Inhalt der ersten Decretale hat Berührungspunkte die Notiz des Felicianischen Catalogs und des Pontificalbuchs, daß Callistus Fasten an drei Samstagen des Jahres angeordnet habe, woraus sich allmählig die Quatemberfasten entwickelt. An die Stelle des von ihm jenseits der Tiber erbauten Oratoriums ist im vierten Jahrhundert die Basilica St. Maria in Trastevere (Titulus Julii) getreten. (Vgl. die wichtige Untersuchung von Kossi im *Bullettino di arch. cristiana* 1866, 97 sqq.) [J. Card. Hergenröther.]

Calixtus II. (1119—1124), Guido oder Wido, fünfter Sohn des Grafen Wilhelm von Burgund, Oheim der Gemahlin Ludwigs VI. von Frankreich, mit dem deutschen König und dem König von England verwandt, hatte, wie sein älterer Bruder Hugo, Erzbischof von Besançon (Harduin. VI, 2, 1937), den geistlichen Stand gewählt und wurde, nachdem er schon 1096 dem von Urban II. zu Nismes versammelten Concil als Erzbischof von Vienne (d'Achery, *Spicil. ed. Paris*. 1723, I, 630. 631) beigewohnt hatte (Harduin. I. c. 1752), von Paschalis II. nach vorhergegangener Bestätigung seiner Metropolitanechte (Harduin. 1829) zum apostolischen Legaten in Frankreich ernannt. Als solcher reiste er (1100) im Auftrage Paschalis II. auch nach England, wurde aber daselbst nicht angenommen (Eadmeri Hist. Nov. I. 3, ed. Migne p. 428). Nachdem dieser Papst gezwungener Weise Heinrich V. die Investitur überlassen hatte und später zum Widerruf des vertriebenen Privilegiums sich bewegen sah, schrieb er auch an seinen Legaten Wido in Frankreich (Harduin. 1792). Dieser erschien bei dem bald darauf (1112) im Lateran versammelten Concilium und hielt am 15. September desselben Jahres eine Synode zu Vienne (Harduin. 1901. 1903. 1913—1916). Auf dieser führte Gottfried, Bischof von Amiens, das Wort, weil Wido die Leichtigkeit der Zunge fehlte; es erschienen Gesandte Kaiser Heinrichs V. mit Briefen, welche der Papst seit dem eben aufgelösten Concilium im Lateran dem Kaiser sollte geschrieben haben. Aber die versammelten Bischöfe ließen sich nicht abhalten, die Investitur der Geistlichen durch Laienhände für „Ketzerei“ zu erklären und den Kaiser, vornehmlich auf Be-

treiben des Bischofs Hugo von Grenoble, zu excommuniciren, weil er dem Papste Gewalt angethan und eine verwerfliche Urkunde abgeändert habe. Ein Schreiben Wido's setzte den Papst von dem Beschlusse der Synode in Kenntniß und forderte ihn dringlich auf, denselben zu bestätigen. Die kurze Antwort des Letzteren vom 20. October 1112 (Harduin. 1916) bestätigte in allgemeinen Ausdrücken die Beschlüsse von Vienne, belobte Wido's Eifer und ermahnte denselben zu emsiger Erfüllung seiner Pflichten. Dafür gab es öftere Gelegenheiten, z. B. in den Streitigkeiten der Canoniker von Besançon, zu deren Schlichtung Wido eine oder zwei Synoden (1115 in dem Kloster Courmus bei Clugny, Harduin. 1830. 1931—1934; 1117 [?] zu Dijon [Pagi Critica in Baron. ad annum 1115, n. 3]) hielt, während Paschalis II. auf einer Lateransynode zu Rom (1116) in dieser Sache gegentheilig entschied und von Runo, Cardinalbischof von Palestrina, und den anwesenden Gesandten des Wido von Vienne nur mit Mühe dahin gebracht wurde, daß er die Beschlüsse der Lateransynode von 1112 mit einer Clausel bestätigte (vgl. Hefele, *Conc.-Gesch.* V, 298 f.). Dessenungeachtet scheint der Papst seinem Legaten fortan gewogen geblieben zu sein, und wenn dieser anders je Cardinal war, so kann ihn nur Paschalis zu dieser Würde erhoben haben. Der flüchtige Papst Gelastus II. war 1119 über Vienne, wo Eckhard ihn irriger Weise eine Synode halten läßt (Harduin. 1949), nach Clugny gekommen und daselbst schwer erkrankt. Um einen tüchtigen Nachfolger besorgt, schlug er den fünf um ihn versammelten Cardinalen den Cardinalbischof Runo von Palestrina vor; aber dieser lenkte das Augenmerk des sterbenden Papstes und seiner Mitbrüder auf den Erzbischof Wido von Vienne, welcher, augenblicklich nach Clugny berufen, erst zum Begräbniß des Papstes anlangte. Am vierten Tage (1. Febr. 1119) nach dem Tode des Gelastus wählten die Cardinale den Mann, welchen Runo mit edler Selbstverleugnung „ob seiner Frömmigkeit, Klugheit, Macht und hohen Abkunft“ als den Würdigsten bezeichnet hatte. Wido fügte sich nur mit Widerstreben, denn er fürchtete eine Verunstaltung seiner Wahl von Seite der Römer. Als Calixt II. zog er von Clugny über Lyon nach Vienne und ließ sich dort am 9. Februar krönen.

Die Anzeige von seiner Erwählung, welche er an die Römer, an die Fürsten und Bischöfe (vgl. Harduin. 1949) gerichtet hatte, wurde überall freudig aufgenommen. In Rom war er dem Clerus (Martens, *Vet. Monument.* I, 644 sqq.) und dem Volke genehm; die deutschen Bischöfe, welche eben zu Tribur versammelt waren, fielen ihm sammt und sonders bei, und selbst Heinrich V., der sich zur Zeit in Straßburg aufhielt, schien auf Zureden der päpstlichen Gesandten Wilhelm von Champeaux, Bischof von Châlons-sur-Marne, und Pontius, Abt von Clugny, die Investitur und seine Creatur Moriz Burdin, Erzbischof von Braga, den er als Gregor VIII.